

Covid-19-Präventionskonzept für Trauerfeier

Kontaktdaten Bestattungsunternehmen:

Covid-19-Beauftragter:

Name: _____
(Mitarbeiter des oben genannten Bestattungsunternehmens)

Inhalt

Covid-19-Präventionskonzept für Trauerfeier	1
Kontaktdaten Bestattungsunternehmen:	1
Covid-19-Beauftragter:.....	1
Veranstaltungsablauf	3
Begräbnis:.....	3
Verabschiedung:.....	3
Trauerfeier mit Urne:	3
Aufbahrung:.....	3
Urnenbeisetzung:	3
Abgrenzung des Präventionskonzeptes	3
Personenanzahl:	4
Teilnehmerverhalten:.....	4
Infrastrukturelle Ist-Situation und Risikoanalyse und Maßnahmen:	4
Aufbahrung:.....	4
Leichenhalle / Verabschiedungshalle	5
Sanitäranlagen.....	5
Gastronomie.....	5
Registrierung vor Ort.....	6
Erdwurf bzw. Weihwassergabe	6
Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen	6
Einlass / Beginn	6
Abstrom der Trauergäste	6
Regulierung der Anzahl der Trauergäste.....	7
Hygienemaßnahmen	7
Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion	8
Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen	8

Veranstaltungsablauf

Je nach Trauerfeierart ist der entsprechende Ablauf veranschlagt:

Begräbnis:

Aufbahrung – Kirche / Leichenhalle – Grabgang am Friedhof

Das Erdbegräbnis in drei Stationen beginnt bei der Aufbahrung. Dort finden sich die Trauergäste ein, um persönlich Abschied zu nehmen. Diese Abschiednahme findet idR schon am Tag bzw. in den Tagen vor dem Begräbnis statt. Am Tag der Trauerfeier finden sich Trauergäste ebenfalls an der Aufbahrung ein und begeben sich von dort aus an den Ort der Trauerfeier (Kirche, Leichen- oder Verabschiedungshalle). Im Anschluss an die Trauerfeier wird der Sarg zur Grabstelle am Friedhof geleitet. Dort endet das Begräbnis traditionell mit Erdwurf und Nachreichung von Weihwasser am offenen Grab.

Verabschiedung:

Aufbahrung – Kirche / Leichenhalle

Die Verabschiedung bildet eine Trauerfeier in zwei Stationen. An der Aufbahrung finden sich die Trauergäste ein, um persönlich Abschied zu nehmen. Diese Abschiednahme findet idR schon am Tag bzw. in den Tagen vor der Verabschiedung statt. Am Tag der Trauerfeier finden sich Trauergäste ebenfalls an der Aufbahrung ein und begeben sich von dort aus an den Ort der Verabschiedung bzw. Trauerfeier (Kirche, Leichen- oder Verabschiedungshalle). Den Abschluss der Verabschiedung bildet das Schließen von Toren vor dem Sarg, das einzelne und persönliche Verabschieden am Sarg in der Verabschiedungshalle oder das Verabschieden des Sargs hin zum Bestattungswagen, der den Sarg zur Kremation vom Ort der Trauerfeier wegfährt.

Trauerfeier mit Urne:

Aufbahrung – Kirche / Leichenhalle – Grabgang am Friedhof

Die Trauerfeier mit der Urne in drei Stationen beginnt bei der Aufbahrung. Dort finden sich die Trauergäste ein, um persönlich Abschied zu nehmen. Diese Abschiednahme findet idR schon am Tag bzw. in den Tagen vor Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung statt. Am Tag der Trauerfeier finden sich Trauergäste ebenfalls an der Aufbahrung ein und begeben sich von dort aus an den Ort der Trauerfeier (Kirche, Leichen- oder Verabschiedungshalle). Im Anschluss an die Trauerfeier wird die Urne zur Grabstelle am Friedhof geleitet. Dort endet die Trauerfeier mit Urnenbeisetzung traditionell mit Erdwurf und Nachreichung von Weihwasser am offenen Grab.

Aufbahrung:

Die Aufbahrung dient der individuellen Abschiednahme an Sarg oder Urne. Merkmal dieses Abschiedes ist das kurze Innehalten vor dem Sarg oder der Urne und das Setzen individueller Abschiedsgesten wie z.B. das Niederlegen von Blumen, Besprengen mit Weihwasser oder das stille Verweilen im Gebet oder Gedanken.

Urnenbeisetzung:

Bei der Urnenbeisetzung handelt es sich um das letzte Geleit der Urne zur Grabstelle. Vom Platz der Aufbahrung wird die Urne zur Grabstelle begleitet. Dort endet die Urnenbeisetzung traditionell mit Erdwurf am offenen Grab bzw. Besprengen der Urne mit Weihwasser in der Urnennische.

Abgrenzung des Präventionskonzeptes

Aufgrund der aktuellen Covid-Maßnahmenverordnung sei darauf verwiesen, dass das Präventionskonzept nur all jene Teilbereiche einer Begräbnisfeier umfasst, die keine unmittelbare Ausübung der Religion darstellen. Auf Begräbnismesse, Gottesdienst oder ähnliches ist dieses

Präventionskonzept daher nicht anzuwenden, da diese unter die Ausnahmetatbestände der Verordnung idgF fallen.

Personenanzahl:

Aufbahrung: Es ist davon auszugehen, dass nur eine geringe Personenanzahl die Aufbahrung gleichzeitig aufsucht. In der tradierten Übung des Aufsuchens einer Aufbahrung wird diese nur durch Familienverbände oder Einzelpersonen betreten. Aufgrund fehlender Anmeldemodalitäten im Vorfeld ist es nicht möglich, die Anzahl der Trauergäste konkret vorherzusehen, weshalb auf Plakaten auf die Abstandsregeln per Piktogramm und Schrift darauf hingewiesen wird, dass die entsprechenden Abstände einzuhalten sind, sowie auf die jeweiligen Hygienemaßnahmen (insb. FFP2-Masken-Pflicht) während des Besuches der Aufbahrung zu achten ist.

Trauerfeier: Aufgrund fehlender Anmeldemodalitäten ist die konkrete Personenanzahl für die Trauerfeier im Vorfeld nicht abzusehen. Die eintreffenden Personen werden daher mittels Plakate in Piktogramm- und Schriftform darauf hingewiesen, die entsprechenden Abstände und spezifischen Hygienemaßnahmen (insb. FFP2-Maskenpflicht) einzuhalten.

Teilnehmerverhalten:

Aufgrund der Vorerfahrungen ist davon auszugehen, dass die Trauergäste sich zwar durchmischen bzw. kleinere Gruppen bilden werden, dies jedoch idR unter Wahrung des vorgeschriebenen Abstandes passiert. Familien- und Haushaltsgruppen bleiben idR zusammen und trennen sich nicht. Das Bewegungsverhalten der Trauergäste ist von geringer Dynamik, schnelle bzw. sportliche Betätigung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Aus dem Bewegungsverhalten der Trauergäste ergeben sich somit keine besonderen Covid-19-Risiken.

Infrastrukturelle Ist-Situation und Risikoanalyse und Maßnahmen:

Aufbahrung:

Die Aufbahrung umfasst den Bereich des Friedhofes, der Leichenhalle bzw. kirchlichen Infrastruktur, der für die persönliche Abschiednahme einzelner Trauergäste am Sarg bzw. an der Urne vorgesehen ist.

Die Trauergäste treten einzeln, als Familien- oder Haushaltsgruppen an den Sarg bzw. an die Urne heran um kurz innezuhalten und im Gebet oder in Gedanken Abschied zu nehmen. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es hierbei nicht zu einer Durchmischung der Personen kommt, sondern diese mit entsprechendem Abstand und in Ruhe auf die Gelegenheit zum persönlichen Abschied warten.

Das Niederlegen von persönlichen Gegenständen oder Anzünden von Kerzen stellt Handlungen dar, die zwar regelmäßig vorgenommen werden, jedoch keine erhöhte Übertragungswahrscheinlichkeit für das SARS-Cov-2-Virus bilden.

Das Besprengen von Sarg oder Urne mit Weihwasser setzt voraus, dass der sog. Aspergill von mehreren Personen hintereinander berührt wird und von diesen immer wieder in die Weihwasserschale zurückgelegt wird. Dieser Übertragungsgefahr wird durch das Aufstellen eines Desinfektionsständers begegnet, der sich, dem erwarteten Bewegungsmuster der Trauergäste entsprechend, beim Ausgang der Aufbahrung befindet.

Durch einen solchen Desinfektionsspender werden auch allfällige andere Handlungen, wie das Eintragen in ein Kondolenzbuch egalisiert.

Sollte keine Desinfektionsmöglichkeit vorhanden sein, können auch Ästchen für das Besprengen des Sarges, der Urne oder des Grabes verwendet werden. Hier wird für jeden Trauergast ein Ästchen vorbereitet, mit dem er den Segen spenden kann und das Ästchen anschließend ablegt. Es wird dadurch verhindert, dass eine Übertragung durch mehrfaches Berühren eines einzelnen Gegenstandes (Aspergill) passiert.

Leichenhalle / Verabschiedungshalle

Da religiöse Veranstaltungen in Kirchenräumen nicht der Pflicht zur Erstellung eines Präventionskonzeptes unterliegen, sei an dieser Stelle lediglich auf Leichen- bzw. Verabschiedungshallen eingegangen. Der Einheitlichkeit halber und Aufgrund der sinnhaften Gleichbedeutung wird weiterfolgend lediglich von Verabschiedungshallen gesprochen.

Die allfällige Bestuhlung bzw. Belegung der Bestuhlung wird entsprechend der Corona-Maßnahmenverordnung idgF unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände und unter Wahrung allfälliger Maskenpflicht vorgenommen. Die Trauergäste werden zu Beginn der Trauerfeier auf die Einhaltung hingewiesen, jedenfalls sind aber auf den aushängenden, gut sichtbaren und mit Piktogrammen versehenen Plakaten sowohl Abstands- als auch Maskenpflichten sowie weitergehende Hygienemaßnahmen übersichtlich dargestellt.

Die Sitzplätze sind nicht im Vorfeld zugewiesen, dh es gilt freie Platzwahl, was es Familien und Haushaltsgruppen ermöglicht, ohne Abstand untereinander aber unter Wahrung des Abstandes zu anderen Haushalten in der Verabschiedungshalle Platz zu nehmen bzw. zu finden.

Der Ablauf der Verabschiedung bzw. Trauerfeier ist aus Sicht der teilnehmenden Trauergäste als statisch zu bewerten, ein Verlassen des Sitz- oder Stehplatzes ist genauso ausgeschlossen wie ein Durchmischen der Trauergäste. Es kommt aufgrund der sehr statischen Ausrichtung zu keinerlei körperlicher Beanspruchung, die zu einer erhöhten Aerosolbildung beitragen könnte. Die Masken werden bei aufrechter Verpflichtung zum Tragen derselben während der gesamten Dauer der Trauerfeier aufbehalten.

Trauerredner, Priester oder andere der Trauerfeier vorstehende Personen nehmen für die Dauer ihres Vortrages die Maske ab, halten jedoch einen vielfachen des vorgeschriebenen Abstandes zu den Trauergästen bzw. stehen die gesamte Zeit hindurch hinter einer Plexiglasscheibe um die Ansteckung durch Tröpfchen zu verhindern.

Sanitäranlagen

Aufgrund der kurzen Dauer der Trauerfeier ist von einer Benützung der Sanitäranlagen nicht auszugehen bzw. wäre eine solche äußerst unüblich, weshalb in diesem Bezug von keiner relevanten Infektionswahrscheinlichkeit auszugehen ist.

Gastronomie

Es ist keine Art der Gastronomie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Begräbnis vorgesehen.

Registrierung vor Ort

Die verpflichtende Registrierung für die Trauerfeier kann zu Schlangenbildung im Vorbereich der Aufbahrung bzw. Verabschiedungshalle führen.

Maßnahmen zur Reduzierung der Wartschlangenbildung sind insbesondere das Aussenden von Registrierungsformularen mit den Parteibriefen (Einladungen zum Begräbnis) bzw. die Zurverfügungstellung von gut sichtbaren und ungehindert zugänglichen QR-Codes, über die eine Registrierung online vorgenommen werden kann.

Kugelschreiber für analoge Registrierungen werden entweder regelmäßig desinfiziert, nur einmal verwendet oder es ist im Anschluss ein Desinfektionsspender vorzusehen.

Erdwurf bzw. Weihwassergabe

Die gemeinschaftliche Verwendung von Erdwurf-Schaufeln oder Aspergill stellt ein (lediglich durch Oberflächenkontamination sehr geringes) Risiko zur Übertragung von SARS-Cov-2 dar. Diesem wird durch Aufstellen eines Desinfektionsspenders und dem Hinweisen auf die Möglichkeit der Handdesinfektion begegnet. Alternativ kann die Erdreichung auch ohne Hinzuziehung einer Schaufel vorgenommen werden.

Besteht keine Möglichkeit zur Reduzierung der Übertragungsgefahr, so wird auf Erdwurf oder Weihwassergabe verzichtet.

Sollte keine Desinfektionsmöglichkeit vorhanden sein, können auch Ästchen für das Besprengen des Sarges, der Urne oder des Grabes verwendet werden. Hier wird für jeden Trauergast ein Ästchen vorbereitet, mit dem er den Segen spenden kann und das Ästchen anschließend ablegt. Es wird dadurch verhindert, dass eine Übertragung durch mehrfaches Berühren eines einzelnen Gegenstandes (Aspergill) passiert.

Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

Einlass / Beginn

Der Beginn einer Trauerfeier wird durch den Bestatter oder jene Person angeleitet, die der Trauerfeier vorsteht. Die traditionelle Konduktreihenfolge wird beim Einzug in die Kirche, Leichen- oder Verabschiedungshalle angekündigt und ergibt zwar eine geschlossene Bewegung der Trauergäste, jedoch unter Wahrung geringer Geschwindigkeit, dem Hinweis auf die Einhaltung der Abstände und permanentem Tragen der Maske. Von einer übermäßigen Staubbildung oder unterschiedlichen Besucherstromgeschwindigkeiten ist aufgrund des geschlossenen Konduktes nicht auszugehen.

Abstrom der Trauergäste

Das Ende eines Begräbnisses am Grab bildet die persönliche Abschiednahme in Familien- oder Haushaltsgruppen. Danach verlassen diese Personen den Friedhof. Da es sich hierbei um eine Freifläche handelt (Friedhofsgelände) und das Ende für jede Person individuell zeitlich versetzt stattfindet, ist von keinerlei Staubbildung auszugehen, weswegen Lenkungen der Ströme von Trauergästen unterbleiben können.

Regulierung der Anzahl der Trauergäste

Die Anzahl der Trauergäste wird über die Einladung (Ausendung von Partebriefen) bzw. die entsprechend zurückhaltende Veröffentlichung des Termins der Trauerfeier erreicht. Eine Teilung der Menge der Trauergäste erfolgt durch die Abhaltung der Trauerfeier im engen Kreis und die Einladung zur Abschiednahme an der Aufbahrung. Da die Aufbahrung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt kommt es hierbei zu einer Entzerrung der lokal zusammentreffenden Personen und gleichzeitig zu einer Reduktion der Personenanzahl beim Begräbnis.

Die Maximal zulässige Anzahl von Trauergästen wird auf Plakaten in Schaukästen oder vor Ort am Friedhof bzw. im Bereich der Aufbahrung kommuniziert.

Hygienemaßnahmen

- Einhaltung der Abstandsregeln
- Maskenpflicht
- Sichtbares Anbringen von Plakaten mit Hinweisen zu Regeln und Hygienemaßnahmen
- Verwendete Desinfektionsmittel haben jedenfalls eine begrenzt viruzide Wirkung aufzuweisen.

Desinfektionsspender an folgenden Orten:

- Aufbahrung
- Grabstelle

- Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen haben einen der Verordnung entsprechenden G-Nachweis bei sich zu führen
- Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind angewiesen, sich regelmäßig und hygienisch korrekt die Hände zu waschen bzw. regelmäßig zu desinfizieren
- Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen müssen während des Begräbnisses eine Maske tragen (wenn dies der Verordnung idgF entspricht)
- Ein Vorrat an Desinfektionsmittel ist vor Ort bereitzuhalten oder zu Aufbahrung oder Friedhof mitzuführen (1000 ml / erwartete 250 Personen)

Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Die betreffende Person ist von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen ins Freie abzusondern.

Sofern noch anwesend, sind die Trauergäste vom Auftreten einer Covid-19-Infektion unmittelbar zu informieren mit dem Hinweis eigenen Symptomen gegenüber aufmerksam zu sein und dass die registrierten Daten der Bezirkshauptmannschaft übermittelt werden.

Die Daten der Person sind von der Covid-19-beauftragten Person vor Ort zu erheben und zu melden an:

- Bestattungsunternehmen

Das Bestattungsunternehmen nimmt Kontakt mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft auf um die Daten der Person bekannt zu geben und zu vereinbaren, in welcher Form und Zeitrahmen die Registrierungsdaten zur Kontaktnachverfolgung zu übermitteln sind.

Die zuständige Friedhofsverwaltung ist über den Eintritt einer Covid-19-Erkrankung bei einer Trauerfeier zu unterrichten.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Ort sind vom restlichen Team abzusondern und haben sich in den darauffolgenden Tagen einem PCR-Test zu unterziehen. Alternativ kann eine freiwillige Quarantäne von 10 Tagen angeordnet werden.

Die Verantwortung für die Kommunikation liegt beim (gewerberechtlichen) Geschäftsführer bzw. der (gewerberechtlichen) Geschäftsführerin des Bestattungsunternehmens oder einer von dieser Person zu benennenden Person. Die Nennung einer solchen Person hat jedem Mitarbeiter bzw. jeder Mitarbeiterin im Unternehmen zur Kenntnis gebracht zu werden.

Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Grundlage der Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Corona-Newsletter der Landesinnung der Bestatter, die den aktuellen Stand der gesetzlichen Vorgaben, Hygieneempfehlungen und detaillierte Handlungsanweisungen enthalten.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der tätigen Bestattung stellt den Covid-19-Bbeauftragten diese in digitaler oder analoger Form zur Verfügung bzw. stellt den Zugang zu diesen Informationen sicher.

Die Plakate der Landesinnung der Bestatter sind in aktualisierter Form Grundlage der Kommunikation nach außen und enthalten in Schrift- und Piktogrammform die aktuell gültigen Rechtsvorschriften und Verhaltensempfehlungen.